

Statuten vitaswiss Sektion Zürich-Oerlikon

vom 18. März 2011

Inhaltsverzeichnis

I	Name, Sitz und Zweck	
	1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit	2
	2 Ziele	2
	3 Zielerreichung	2
II	Mitgliedschaft	
	4 Mitgliedschaftsarten	2
	5 Beitritt	3
	6 Austritt	3
	7 Ausschluss	3
	8 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
	9 Gönner	3
III	Pflichten und Rechte der Mitglieder	
	10 Jahresbeitrag	3
	11 Rechte	3
IV	Organisation	
	12 Organe	4
	A Generalversammlung	
	13 Ordentliche Generalversammlung	4
	14 Einberufung	5
	15 Ausserordentliche Generalversammlung	5
	16 Durchführung der GV	5
	17 Urabstimmung	5
	B Vorstand	
	18 Zusammensetzung	6
	19 Amtsdauer und Konstituierung	6
	20 Aufgaben	6
	C Revisionsstelle	
	21 Wählbarkeit und Amtsdauer	6
	22 Aufgaben	6
	D Kommissionen und Fachgruppen	
	23 Aufgaben, Einsetzung, Berichterstattung	7
V	Rechnungswesen	
	24 Vereinsjahr	7
	25 Finanzierung	7
	26 Ausgaben	7
	27 Haftung	7
VI	Allgemeines	
	28 Verbandsstatuten	7
	29 Statutenänderung und Reglemente	7
	30 Geräte, Akten und Daten	7
	31 Auflösung des Vereins	8
VII	Beschluss	
	32 Inkrafttreten	8
VIII	Genehmigung	

I Name, Sitz und Zweck

1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

¹ Unter dem Namen

VITASWISS SEKTION ZÜRICH-OERLIKON

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

² Der Verein wurde 1898 gegründet und ist Eigentümer der Grundstückparzelle OE 6202 zwischen der Bernina- und Ringstrasse in Zürich-Oerlikon mit der Anlage Allenmoos, bestehend aus der Sauna mit Luft- und Sonnenbad, Massageräumen und Solarien sowie Familiengärten.

³ Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und ist Mitglied des Verbandes vitaswiss (vormals VGS Volksgesundheit Schweiz, gegründet 1907) in Luzern, welcher die Förderung einer naturgemässen Lebensweise bezweckt.

2 Ziele

Der Verein verfolgt insbesondere die Ziele:

1. Erhalten und Stärken der Gesundheit und des Wohlbefindens von Körper, Geist und Seele durch naturgemässe Lebensweise
2. Vorbeugen gegen Beschwerden und Krankheiten
3. Fördern von Naturheilverfahren, Komplementär- und Erfahrungsmedizin und der biologischen Herstellung von Nahrungsmitteln und der Vollwerternährung
4. Schutz der Umwelt

3 Zielerreichung

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Betrieb der Sauna und Verpachten von Familiengärten
2. Gesundheitsvorsorge in Zusammenarbeit mit Personen aus verschiedenen Fachrichtungen
3. Organisation von regelmässig stattfindenden Turn- und Gymnastikgruppen
4. Vorträge, Kurse, Seminare, Ausflüge, Wanderungen, gesellige Anlässe
5. vitaswiss Gymnastik® (inkl. Atemgymnastik Helmel®), Fördern des Qualität-Standards
6. Gestalten und Unterstützen einer Gesundheitspolitik gemäss vitaswiss Leitbild und Zielen

II Mitgliedschaft

4 Mitgliedschaftsarten

¹ Der Verein besteht aus: *)

- | | |
|-----------------------|--|
| 1. Einzelmitglieder | Natürliche Personen ab dem 18. Altersjahr |
| 2. Partnermitglieder | Ehepaare, Lebenspartner in gemeinsamen Haushalt |
| 3. Familienmitglieder | Eltern, Alleinerziehende oder Lebenspartner mit den im gleichen Haushalt lebenden Kindern bis zum 25. Altersjahr |
| 4. Firmenmitglieder | Juristische Personen |
| 5. Ehrenmitglieder | Personen mit besonderen Verdiensten um den Verein |

* Der besseren Lesbarkeit halber wird die Rolle von Personen nur in einer Geschlechtsform genannt.

² Firmenmitglieder bestimmen einen Vertreter, welcher die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt.

³ Personen, die sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- 5 Beitritt
- ¹ Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- ² Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- ³ Der Entscheid wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, im Fall der Aufnahme unter Beilegung der Statuten.
- 6 Austritt
- ¹ Der Austritt kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- ² Die schriftliche Austrittserklärung ist spätestens Ende November dem Vorstand zuzustellen.
- ³ Ein austretendes Mitglied bleibt bis zum Jahresende beitragspflichtig und haftet für seine ausstehenden Mitgliederbeiträge.
- 7 Ausschluss
- ¹ Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag auch nach einmaliger Mahnung nicht entrichtet, wird ohne Weiteres von der Mitgliederliste gestrichen.
- ² Bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder unehrenhaften Handlungen kann ein Mitglied – nach vorheriger Anhörung – durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- ³ Es kann innert 30 Tagen nach Empfang des Ausschlussentscheides schriftlich Rekurs an die Generalversammlung einlegen.
- 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- ¹ Mit dem Austritt, Ausschluss und Hinschied eines Mitglieds endet seine Vereinsmitgliedschaft und erlöschen alle damit verbundenen Rechte.
- ² Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.
- 9 Gönner
- ¹ Gönner sind Personen, Firmen und Organisationen, welche den Verein ideell und finanziell fördern und unterstützen.
- ² Gönner haben kein Stimmrecht.
- ³ Sie zahlen jährlich einen vom Vorstand festgelegten Mindestbetrag.
- ⁴ Gönner, welche die Zustellung des Magazins wünschen, zahlen das Abonnement zum ermässigten Verbandspreis direkt an den Verband.

III Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 10 Jahresbeitrag
- ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegten Jahresbeitrag bis Ende Mai des laufenden Jahres zu bezahlen.
- ² Neue Mitglieder haben den Vereinsbeitrag pro ganzes verbleibendes Quartal ab der Aufnahme durch den Vorstand zu entrichten.
- ³ Vorstand und Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.
- 11 Rechte
- ¹ Mitglieder kommen in den Genuss von ermässigten Preisen:
1. bei der Benutzung von Sauna, Luft- und Sonnenbad
 2. bei Vereinsveranstaltungen, Vorträgen und Kursen
 3. in vitaswiss Gymnastikgruppen und vitaswiss Gesundheitszentren

² Die Ermässigungen gelten auch beim Vorweisen eines gültigen Mitglieder- ausweises einer andern vitaswiss Sektion.

³ Die Mitgliedschaft gemäss Art. 4 berechtigt zu einem Jahresabonnement der Monatszeitschrift des Verbandes (nachfolgend Magazin genannt).

⁴ Die Mitglieder haben Anspruch auf die Dienstleistungen und Vergünstigungen des Verbandes, welche dieser selber anbietet oder durch Vereinbarungen mit Unternehmen (z.B. Versicherungen) und Organisationen ermöglicht.

⁵ Bei der Verpachtung von freien Gartenparzellen werden Mitglieder bevorzugt.

⁶ Vorstand und Ehrenmitglieder von vitaswiss Zürich-Oerlikon haben zu eigenen Veranstaltungen gratis Zutritt. Bei Exkursionen und Ausflügen zahlen sie jedoch die normalen Preise.

⁷ Firmenmitglieder sowie Gönner werden auf Wunsch auf der Website des Vereins genannt, wahlweise mit einem Link auf ihre eigene Website.

IV Organisation

12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisionsstelle
- D) Gegebenenfalls Kommissionen und Fachgruppen

A Generalversammlung

13 Ordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, spätestens im März statt.

² Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Traktandenliste gemäss schriftlichem Antrag des Vorstandes
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
5. Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge gemäss Antrag der Revisionsstelle
6. Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr und Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Beschlussfassung über Ausgaben, die 30'000 Franken übersteigen
8. Wahlen:
 - a) Präsident
 - b) übrige Vorstandsmitglieder
 - c) Revisionsstelle
9. Statutenänderungen und Erlass bzw. Änderungen von Reglementen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Beschlussfassung über Anträge und Behandlung von Beschwerden und Rekursen von Mitgliedern
12. Allgemeine Informationen des Vorstandes, Beantwortung von Anfragen und Entgegennahme von Anregungen aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder

- 14 Einberufung
- ¹ Die ordentliche Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vorher den Vereinsmitgliedern durch persönliche schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktandenliste mit den Anträgen anzuzeigen und im Magazin in der Rubrik „Agenda“ anzukündigen.
- ² Anträge und Anfragen an die Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vorher, schriftlich und kurz begründet, dem Vorstand einzureichen.
- ³ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 15 Ausserordentliche Generalversammlung
- ¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung oder des Vorstandes, auf Verlangen der Revisionsstelle oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.
- ² Sie ist innert 42 Tagen nach erfolgtem Beschluss oder Eingang des Begehrens durchzuführen, wobei die Einladung mit der Traktandenliste der zu behandelnden Geschäfte mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zuzustellen ist.
- 16 Durchführung der GV
- ¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem zu wählenden Tagungspräsidenten geleitet.
- ² Über die Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.
- ³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Generalversammlung geheime Wahlen und Abstimmungen beschliessen.
- ⁴ Einzel-, Partner-, Familien-, Firmen- und Ehrenmitgliedschaften haben an der Generalversammlung das Stimm- und aktive Wahlrecht mit jeweils einer Stimme.
- ⁵ Vom passiven Wahlrecht sind Minderjährige und Vertreter der Firmenmitglieder ausgeschlossen.
- ⁶ Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen (Art. 17, 29 und 31), entscheidet bei Abstimmungen das einfache Mehr der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, d.h. Stimmenthaltungen fallen ausser Betracht.
- ⁷ Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁸ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr.
- ⁹ Stellvertretung bei Wahlen und Abstimmungen ist ausgeschlossen.
- 17 Urabstimmung
- ¹ Eine Urabstimmung, die auf schriftlichem Weg erfolgt, kann beschlossen bzw. verlangt werden:
1. von einer Generalversammlung mit 2/3-Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder
 2. vom Vorstand
 3. von der Revisionsstelle
 4. von einem Fünftel der Mitglieder
- ² Die Urabstimmung ist spätestens 30 Tage nach gefasstem Beschluss oder eingereichtem Begehren anzuordnen.
- ³ Bei einer Urabstimmung entscheiden 3/4 der eingegangenen Stimmen. Leere Stimmzettel bzw. das Nicht-Antworten von Mitgliedern fallen bei der Ermittlung des Ergebnisses ausser Betracht.

B Vorstand

- 18 Zusammen-
setzung Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die folgende Funktion ausüben.
1. Präsident
 2. Kassier
 3. Aktuar (Protokoll, Sekretariat, Mutationen)
 4. übrige Aufgaben, z.B. Familiengärten, Turn- und Gymnastikgruppen usw.
- 19 Amtsdauer und
Konstituierung ¹ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 20 Aufgaben ¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.
- ² Er regelt die Zeichnungsberechtigung in einem Vorstandsbeschluss. Miet-, Arbeits- und Kreditverträge sowie Notariatsgeschäfte können nur vom Präsidenten kollektiv zu zweit mit Aktuar oder Kassier verbindlich eingegangen werden.
- ³ Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit das für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.
- ⁴ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- ⁵ Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.
- ⁶ Der Vorstand setzt Entschädigung, einschliesslich Sitzungsgeld und Auslagenvergütung, für jedes Vorstandsmitglied in einem Vorstandsbeschluss fest.
- ⁷ Der Kassier, unter Verantwortung des gesamten Vorstandes, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins, und zwar nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung.
- ⁸ Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen oder Fachgruppen einsetzen. Er erlässt dazu Reglemente, die an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind. Die Ausführungsbestimmungen legt der Vorstand in eigener Kompetenz fest.

C Revisionsstelle

- 21 Wählbarkeit
und Amtsdauer ¹ Für die Revisionsstelle wählbar sind Personen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein.
- ² Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 22 Aufgaben Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung, umfassend die Betriebsrechnung und Vermögenslage, und erstattet darüber der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag.

D Kommissionen und Fachgruppen

- 23 Aufgaben, Einsetzung, Berichterstattung
- ¹ Der Aufgabenbereich der dem Vorstand unterstellten Kommissionen und Fachgruppen richtet sich nach dem Vorstandsbeschluss und den erlassenen Reglementen.
 - ² Die Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.
 - ³ Kommissionen und Fachgruppen konstituieren sich selbst.
 - ⁴ Sie erstatten dem Vorstand periodisch und zuhanden der Generalversammlung jährlich Bericht.

V Rechnungswesen

- 24 Vereinsjahr
- Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 25 Finanzierung
- Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus:
1. Jahresbeiträge der Mitglieder und Gönner
 2. Erlöse aus dem Betrieb der Sauna
 3. Gartenpachten
 4. Erlöse aus Turn- und Gymnastikgruppen, Vorträgen, Kursen usw.
 5. Mieteinnahmen, Zinserträge, freiwilligen Beiträge und Spenden
- 26 Ausgaben
- Aus den Einnahmen werden beglichen:
1. Beitrag an den Verband (inkl. Jahresabonnemente des Magazins)
 2. Personal-, Waren- und anderer Aufwand für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Anlage Allenmoos auf der Grundstückparzelle OE 6202
 3. Vereinsveranstaltungen und Fachgruppen, inkl. Miete für Lokale usw.
 4. Vereinsverwaltung, Entschädigungen an Vorstand und Fachgruppen
- 27 Haftung
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI Allgemeines

- 28 Verbandsstatuten
- ¹ Die Statuten des Verbandes regeln Rechte und Pflichten der vitaswiss Sektionen gegenüber dem Verband und anderen vitaswiss Sektionen.
 - ² Der Verein vitaswiss Sektion Zürich-Oerlikon anerkennt die Statuten des Verbandes, die von der Delegiertenversammlung vom 16. Mai 2009 in Erstfeld genehmigt und in Kraft gesetzt wurden.
- 29 Statutenänderung und Reglemente
- ¹ Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
 - ² Sie unterliegen der Genehmigung des vitaswiss Verbandsvorstandes.
 - ³ Reglemente und deren Änderungen beschliesst die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 30 Geräte, Akten und Daten
- ¹ Der Verein achtet auf den Datenschutz. Persönliche Daten von Mitgliedern und Mitarbeitern gibt er Dritten nur auf der Grundlage von Gesetzen, Statuten des Verbandes oder Arbeitsvertrag bekannt.
 - ² Gerätschaften sowie Akten und Daten, die eine Person im Rahmen eines Mandats vom Verein erhält oder bearbeitet, sind Eigentum des Vereins, auch wenn letztere auf einem privaten Gerät gespeichert werden.

³ Nach ihrem Rücktritt haben die Mandatsträger diese unaufgefordert dem Nachfolger zu übergeben.

31 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschliessen.

² Für den Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

³ Die Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung von Vermögen und Inventar, welche nicht zweckentfremdet werden dürfen und grundsätzlich an eine andere vitaswiss Sektion oder, im Hinblick auf die Gründung einer neuen Sektion, zur treuhänderischen Verwaltung dem vitaswiss Verband zu übergeben sind.

VII Beschluss

32 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. März 1967 mit dem Nachtrag vom 9. April 1974 und treten mit ihrer Genehmigung an der ordentlichen Generalversammlung vom 18. März 2011 – vorbehältlich der Genehmigung durch den vitaswiss Vorstandsvorstand – in Kraft.

Für den Vereinsvorstand:

Der Präsident: Heinz Jung

Die Aktuarin: Trudy Brassel

VIII Genehmigung

Der vitaswiss Vorstandsvorstand genehmigt die vorstehenden Statuten der vitaswiss Sektion Zürich-Oerlikon.

Luzern, _____

Für den vitaswiss Vorstandsvorstand:

Jakob Kieser

Marco Utz